



Das geltende Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch folgende Maßnahmen:

1. Den Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verboten.
2. Der Zutritt zum Schwimmbad Hesel ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Gebäude gelangen, als Plätze und Anlagen unter der Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind.
3. Die einzelnen Bereiche des Gebäudes sind klar voneinander zu trennen.
4. Für Gäste sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inklusive der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Niesetikette und Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sowie der Verlauf des Aufenthalts durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
5. Es dürfen maximal 1/2 der vorhandenen Garderobenschränke belegt werden (durch jeweils nur einen Gast), jedoch maximal 20 Personen (einschl. Personal) gleichzeitig das Bad betreten. Eine Zählung erfolgt über die Limitierung der auszugebenden Schlüssel. Es ist nicht zulässig, mehr Gäste reinzulassen, als Garderobenschränke vorhanden sind.
6. Die übrigen Garderobenschränke werden verschlossen, jede zweite Dusche wird gesperrt.
7. Eine Vermischung oder Gruppenbildung der Gäste ist zu vermeiden.
8. Im Schwimmbad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sicherzustellen, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die geltende Kontaktbeschränkung stets eingehalten werden.
9. Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht. Das Personal wird angewiesen, die Einhaltung dieser Vorgaben strikt zu überwachen und bei Verstoß mit Verweis der Anlage zu reagieren.

Organisation

10. Zutritt zum Schwimmbad
 - 10.1. Vor dem Eingang, im Kassenbereich und in den Duschräumen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden mit einer Distanz von 1,5 m anzubringen.
 - 10.2. Wenn der Gast vor dem Gebäude steht und auf die rechte Eingangstür schaut, sollen hier ein großes Eingangsschild und die Öffnungszeiten des Bades ersichtlich sein.



- 10.3. Im Eingangsbereich werden die Eingänge zur Sporthalle und zum Schwimmbad klar getrennt. Der Windfang wird durch klar sichtbares Absperrband getrennt in Eingang und Ausgang.
- 10.4. Im Eingangsbereich hängt ein Handdesinfektionsspender.
- 10.5. Der Zugang zum Schwimmbad wird nur über die Sammelumkleide erlaubt (Hinweisschild im Eingangsbereich). Maximal zwei Haushalte pro Sammelumkleide (1 x für Frauen, 1 x für Männer) sind erlaubt.
- 10.6. In den Umkleiden sollten Hinweisschilder angebracht werden, dass sich jeder Gast vor dem Schwimmen gründlich wäscht und dafür die Dusche im Schwimmbad benutzen muss. Die Dusche darf nur einzeln betreten werden.
- 10.7. Die Duschen in den Sammelumkleiden sind abzusperren.
- 10.8. Es wird ein Hinweisschild angebracht, worauf steht, dass die Gäste vor Eintritt in das Schwimmbad der Schwimmaufsicht ihre Kontaktdaten (Name und Adresse sowie eine Telefonnummer je Haushalt) mitzuteilen haben. Die Schwimmaufsicht dokumentiert diese, nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung, handschriftlich in einer Liste mit der entsprechenden Verweildauer (Datum, Uhrzeit des Beginns und das Ende des Aufenthalts sowie die letzten sechs Stellen der Ticketnummer).
Die Daten sind für den Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- 10.9. Nach Hinterlegung der persönlichen Kontaktdaten wird der Schlüssel für den vom Gast belegten Spind ausgehändigt. Dabei wird dieser von dem Personal mündlich darüber aufgeklärt, wie er sich im Schwimmbad zu verhalten und dass er den Schlüssel nach Nutzung wieder abzugeben hat.
Der Gast kann dann seine Wertsachen in seinem Spind verwahren.
11. Aufenthalt in dem Schwimmbad
 - 11.1. Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird durch Hinweistafeln hingewiesen.
 - 11.2. Das Schwimmbecken wird in drei Bahnen unterteilt. Auf Bahn 1 und 3 ist im Uhrzeigersinn zu schwimmen, auf Bahn 2 gegen den Uhrzeigersinn. Hierauf wird mit Markierungen am Beckenrand hingewiesen. (Pfeile, um den Uhrzeigersinn anzuzeigen)



- 11.3. Im Schwimmerbecken ist ein Abstand von mindestens 2 m Abstand zum nächsten Gast einzuhalten.
 - 11.4. Warteschlangen und Ansammlungen am Beckenzugang sind zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m pro Gast ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche sind auf dem Boden vorzunehmen.
 - 11.5. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Die sanitären Anlagen sind, soweit möglich, dauerhaft zu belüften.
12. Verlassen des Schwimmbads
- 12.1. Nach dem Schwimmen können sich die Gäste bei den Einzelumkleiden duschen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich maximal zwei Haushalte (maximal 2 Personen) unter den Mindestabstandsregeln gegenüber in der Dusche aufhalten. Je Einzelumkleide nur ein Haushalt. Hierfür ist ein entsprechendes Hinweisschild an den Duschen anzubringen.
 - 12.2. Um den Mindestabstand in der Umkleide sicherzustellen, werden sechs der zehn Einzelumkleiden gesperrt.
 - 12.3. Der Gast kann durch den Ausgang das Gebäude wieder verlassen.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

13. Gästen und Personal mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (Husten, Erkältungssymptomatik etc.) ist der Zugang zu verwehren.
14. Alle Personen müssen sich beim Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Hierfür werden geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender vorgehalten.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

15. Auf der Internetseite des Schwimmbads wird dieser Hygieneplan sowie der Hinweis, dass sie ihr Ticket möglicherweise nicht sofort einlösen können, aber erworbene Tickets ihre Gültigkeit behalten, veröffentlicht, damit jeder Gast sich darüber informieren kann, wie er sich im Schwimmbad zu verhalten hat.
16. Alle Kontaktflächen sind regelmäßig bedarfsorientiert mit handelsüblichen tensidehaltigen Reinigern (siehe Reinigungsplan) zu säubern.



17. Wenn eine Nutzung von drei Stunden überschritten wird, ist eine Reinigung durchzuführen.
18. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig.
19. Wassergymnastik und sonstige Kurse für Gäste sind mit maximal 15 Personen im Becken zulässig. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gästen zu halten. Die Kursteilnehmer werden gebeten, nach Ende des Kurses zu Hause zu duschen.
20. Solange die Schulen und Kindertagesstätten sich nicht im Regelbetrieb befinden, ist die Nutzung des Bades für Kurse dieser Kinder untersagt.
21. Bei Kontakt mit den Gästen hat das Personal eine Mund–Nasen-Bedeckung zu tragen.
22. Der Schutz der Gäste und des Personals steht im Vordergrund. Das Personal wird auf die selbstverständlichen eingängigen Hygienevorschriften unterwiesen.
23. Bei Verdachtsfällen einer Infektion oder des Kontaktes mit einer (möglicherweise) infizierten Person soll das Personal dies der Schwimmaufsicht melden, zu Hause bleiben und die notwendigen Folgemaßnahmen ergreifen.
24. Das Personal wird per Dienstplan in zwei Gruppen eingeteilt, die keinen Kontakt zueinander haben.
25. Unabhängig vom täglichen Abstandsgebot werden diese beiden Gruppen strikt getrennt, damit im Quarantänefall die andere Gruppe den (dann wohlmöglich) eingeschränkten Betrieb weiterführen kann.
26. Öffentlichkeit und Politik werden darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen auch kurzfristig dem aktuellen Geschehen sowie an die neuen Richtlinien und Freigaben der kommunalen Behörden und Bundesländer angepasst werden.
27. Events finden nicht statt.
28. Kinder unter 12 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gewährt.
29. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ausgeschlossen.
30. Durch die Anwesenheit der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen oder Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, erhöht sich die Maximalzahl von 15 Gästen im Schwimmbecken nicht.



31. Für die Einhaltung der Regelungen ist die Schwimmaufsicht verantwortlich.
32. Diese Festlegung und alle Regelungen zum Abstand und zu Hygienemaßnahmen bleiben solange bestehen, bis die zuständigen Behörden die verpflichtenden Abstandsregelungen und sonstigen Hygienevorschriften im Rahmen der Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen aufgehoben haben.

Hesel, 01.07.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister

Uwe Themann